



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Verbandsgemeinde Arzfeld, Luxemburger Str. 6, 54687 Arzfeld
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG zur Instandsetzung des Weiherbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Neugestaltung des Gewässerprofils, Neubau des Brückenbauwerks und Erneuerung eines Mischwasserkanals
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Waxweiler - 0004 - 1205/286, Waxweiler - 0004 - 138/3, Waxweiler - 0004 - 1656/139, Waxweiler - 0004 - 285/8, Waxweiler - 0004 - 286/3, Waxweiler - 0004 - 286/4, Waxweiler - 0004 - 310/14, Waxweiler - 0007 - 179, Waxweiler - 0007 - 89/9, Waxweiler - 0007 - 90/9

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier;
Untere Bauaufsichtsbehörde;
Untere Naturschutzbehörde,
Untere Fischereibehörde,
Untere Landesplanungsbehörde,
Untere Denkmalpflegebehörde
VG Arzfeld, Gewässerunterhaltung;

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez.

Martina Knauf



Kriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nach- teiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),	nein	Außerhalb von Natura-2000 Gebieten
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	kein Naturschutzgebiet betroffen
2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Außerhalb von Naturparks
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nein	Außerhalb von Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nein	kein Naturdenkmal betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nein	kein Landschaftsbestandteil betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,	nein	kein geschütztes Biotop betroffen
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	nein	Außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz, Risiko und Überschwemmungsgebieten
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	Umweltqualitätsnorm ist eingehalten
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nein	Maßnahme befindet sich in der Ortslage Waxweiler (geringe Bevölkerungsdichte)
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Gebiete betroffen